

**Empfehlung zur Erbringung von  
Zuschüssen zu den Gebühren bei der Berufsausbildung  
besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher  
und junger Erwachsener**



Stand: 17.11.2004

Rechtsgrundlage: § 102 Abs. 3 Nr. 2 b SGB IX in Verbindung mit § 26a SchwbAV

### **Voraussetzungen**

Begünstigt werden öffentliche und private Arbeitgeber mit einer Beschäftigtenzahl unter 20 (§ 71 Abs. 1 SGB IX), die besonders betroffene schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB IX zur Berufsausbildung einstellen. Als Berufsausbildung gelten alle Ausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und Beamtenverhältnisse im Vorbereitungsdienst. Als Jugendliche bzw. junge Erwachsene gelten Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 SGB VIII).

### **Ausbildungsgebühren**

Leistungen der Rehabilitationsträger sind vorrangig. Diese übernehmen im Regelfall Leistungen gemäß § 235a SGB III zur Ausbildungsvergütung und gemäß § 237 SGB III zur behindertengerechten Gestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen. Bei den verbleibenden Gebühren der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, die von den Ausbildungsbetrieben erhoben werden, handelt es sich im Wesentlichen um

- Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren
- Prüfungsgebühren für die Ablegung der Zwischen- und der Abschlussprüfung
- Betreuungsgebühr für Auszubildende
- Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte.

Im Einzelfall ist die Höhe der Gebühren durch eine Bescheinigung der zuständigen Kammer nachzuweisen.

### **Leistung**

Zuschüsse können bis zur vollen Höhe der nachgewiesenen Gebühren erbracht werden.

### **Erläuterungen**

Ein wesentliches Ziel des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist die Verbesserung der Ausbildungsbereitschaft von kleinen Betrieben. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung ist es gerechtfertigt, den Leistungsumfang voll auszuschöpfen.

Die Gebühren der Kammern können je Ausbildungsberuf und –dauer mehrere Hundert Euro betragen, dies hängt vom jeweiligen Bundesland und Ausbildungsberuf ab.

Die Höhe der Gebühren wurde durch das Integrationsamt Münster bei der örtlichen Handwerkskammer ermittelt für:

- Eintragung des Ausbildungsvertrages 30,00 €,
- Zwischenprüfungen 190,00 €,
- Abschlussprüfungen 255,00 €.

**Empfehlung zur Erbringung von  
Zuschüssen zu den Gebühren bei der Berufsausbildung  
besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher  
und junger Erwachsener**



Stand: 17.11.2004

Bei der Eintragung kann eine sogenannte Verspätungsgebühr von 60,00 € anfallen. Diese ist nicht förderbar. Bei Abschlussprüfungen entstehen Materialkosten, die nicht zu den Gebühren zählen sind.

Bei überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten entstehen Gebühren bei:

- Elektroberufen mit einer Dauer von 10 Wochen und Kosten von 220,00 € je Woche,
- Metallberufen mit einer Dauer von 8 Wochen und Kosten von 252,00 € je Woche,
- Bauberufen mit einer Dauer von 32 Wochen und Kosten von 258,00 € je Woche.

Zusätzlich fallen Kosten für die Internatsunterbringung von 100,00 € je Woche an, die keine Gebühren und somit nicht förderbar sind.

Bei kaufmännischen Ausbildungen ist davon auszugehen, dass überbetriebliche Maßnahmen nicht üblich sind.

Es ergeben sich insgesamt folgende förderungsfähige Gebühren bei den Branchen:

- Elektroberufe 2.675,00 €
- Metallberufe 2.491,00 €
- Bauberufe 8.731,00 €

Betriebe die Bauberufe ausbilden sind fast ausschließlich Mitglieder der Ausgleichskasse (aus der Schlechtwettergeld, Urlaubsgeld, Krankengeld und Ausbildungsgebühren gezahlt werden). Ein Nachweis über die angefallenen Gebühren kann in diesen Fällen nicht erbracht werden. Bei der Höhe der anfallenden Gebühren ist es nicht gerechtfertigt, diese Beträge unberücksichtigt zu lassen. Es wird daher empfohlen, den Zuschuss in diesen Fällen pauschal auf 5.000,00 € zu begrenzen und die Zahlung von anderen Nachweisen (z. B. Teilnahmebescheinigungen) abhängig zu machen.